

An:

Stadtverwaltung Werdau  
FD Öffentliche Ordnung  
Markt 10-18  
08412 Werdau

Tel.: +49 3761 594 323  
Fax: +49 3761 594 333  
E-Mail: fachbereich3@werdau.de

## Antrag

### auf Genehmigung zum Abbrennen eines offenen Feuers

#### Antragsteller

Vor- und Nachname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefonnummer\* \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse\* \_\_\_\_\_

\* freiwillige Angabe

#### Antragsgegenstand

Anlass \_\_\_\_\_

Abbrennort \_\_\_\_\_

Datum und Uhrzeit \_\_\_\_\_

Art des Feuers \_\_\_\_\_

verwendetes Brenngut /  
Material \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### Die nachfolgenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Abbrennen des Feuers vorliegen. Das  
Verwaltungsverfahren ist kostenpflichtig, auch wenn das Feuer nicht abgebrannt wird.

Die Genehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen und Hinweisen (Auszug):

- Zum Anzünden und Betreiben des Feuers darf nur trockenes, naturbelassenes Holz verwendet werden.
- Die maximale Größe des Lagerfeuers darf im Durchmesser 2 m nicht überschreiten.

- Das Feuer darf nicht der Abfallentsorgung dienen. Das Verbrennen von Abfällen aller Art, auch von Pflanzenabfällen, ist verboten! Gleiches gilt für Mineralölprodukte, beschichtetes oder mit Schutzmitteln behandeltes Holz.
- Es ist zu sichern, dass durch das Abbrennen des Feuers die Umwelt sowie die Tier- und Pflanzenwelt und insbesondere in der Nähe stehende Bäume oder Sträucher nicht geschädigt werden. Holzstöße und Reisighäufen, die zur Verbrennung vorgesehen sind, dürfen aus Gründen des Tierschutzes erst kurz vor dem Abbrennen aufgeschichtet werden oder sind vor Beginn des Abbrennens vorsichtig umzuschichten.
- Durch das Abbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug. Zu leicht entflammaren Gegenständen ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Das Feuer ist auf vegetationsarmen Flächen abzubrennen. Betroffene Anwohner sind rechtzeitig vor dem Abbrennen zu informieren. Während des Abbrennens ist die Feuerstelle ständig zu beaufsichtigen und Löschmittel bereitzuhalten. Nach Beendigung des Feuers ist es vollständig abzulöschen und die Umgebung auf mögliche Glutnester zu kontrollieren. Reste der Feuerstelle und übrig gebliebenes Brennmaterial sind unverzüglich zu beseitigen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Das Wetter hat Einfluss auf die Erlaubnis. Die Erlaubnis erlischt automatisch, wenn der Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher erreicht. Gleiches gilt, wenn der Waldbrand-Gefahrenindex die Warnstufe 4 oder höher erreicht. Die Warnstufen werden auf der Internetseite des Deutschen Wetterdienstes ([www.dwd.de](http://www.dwd.de)) veröffentlicht.
- Bei einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald in Sinne des Sächsischen Waldgesetzes bedarf ein Feuer grundsätzlich einer Genehmigung der Forstbehörde. Für Grundstücksbesitzer gelten abweichend 30 m. Darüber hinaus sind Mindestabstände einzuhalten, z. B. 50 m zu Freileitungen und 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährdete oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- Die Erlaubnis wird unbeschadet privater Rechte erteilt und ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- Die Erlaubnis gilt nur für den Adressaten, den angegebenen Zeitraum und ist nicht übertragbar.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift